



**EINHEITSGEMEINDE
ERMATINGEN**

**Reglement
über die
Bootsstationierung**

INHALTSVERZEICHNIS

	I. Geltungsbereich	Seite
Art. 1	Gebiet	1
Art. 2	Benützer	1
	II. Organe	
Art. 3	Grundsatz	1
Art. 4	Gemeinderat	1
Art. 5	Boot-Stationierungskommission	1
Art. 6	Unselbständige Aufgaben	2
Art. 7	Selbständige Aufgaben	2
Art. 8	Bauverwaltung	2
Art. 9	Aufsicht	2
	III. Benützung	
Art. 10	Grundsatz	3
Art. 11	Haftung	3
Art. 12	Sorgfaltspflicht	3
Art. 13	Bootsschlipfe	3
Art. 14	Transportmittel	3
Art. 15	Fäkalien	3
Art. 16	Abfälle	4
Art. 17	Elektroanschlüsse	4
Art. 18	Reinigung	4
Art. 19	Gewässerschutz	4
Art. 20	Lärm	4
	IV. Liegeplätze	
Art. 21	Liegeplätze	4
Art. 22	Anmeldung	5
Art. 23	Warteliste	5
Art. 24	Zuteilung	5
Art. 25	Vorrang	5
Art. 26	Übertrag	6
Art. 27	Eignergemeinschaften	6
Art. 28	Miet-/Nutzungsvertrag	6
Art. 29	Kündigung	7
Art. 30	Mietzinse, Betriebskosten	7
Art. 31	Wegzug	7

Art. 32	Übertragung des Mietverhältnisses	7
Art. 33	Bootswechsel	7
Art. 34	Meldepflicht	7
Art. 35	Befestigung	8
Art. 36	Witterungsbedingter Ausfall	8
Art. 37	Entfernung vom Liegeplatz	8
Art. 38	Winterplätze	8

V. Gästeplätze

Art. 39	Grundsatz	8
Art. 40	Anmeldung/Gebühren	9

VI. Gewerbliche Nutzung

Art. 41	Grundsatz	9
---------	-----------	---

VII. Haftung, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 42	Haftung	9
Art. 43	Ausschluss/Kündigung	9
Art. 44	Rekurs	10
Art. 45	Inkrafttreten	10

I. Geltungsbereich

Art. 1

Gebiet Das "Reglement über die Bootstationierung" (im folgenden "Reglement") gilt für alle von der Einheitsgemeinde Ermatingen betriebenen bzw. beaufsichtigten Stationierungsanlagen für Boote (im folgenden "Anlagen") auf dem Wasser und an Land sowie für sämtliche Einrichtungen, die in irgendeiner Weise dem Bootsverkehr dienen. Der Gemeinderat kann für Teilgebiete besondere Verordnungen erlassen.

Art. 2

Benützer Wer die Anlagen oder die Einrichtungen benutzt, hat sich an die Bestimmungen dieses Reglementes zu halten.

II. Organe

Art. 3

Grundsatz Die Einheitsgemeinde Ermatingen betreibt die ihr gehörenden Anlagen. Sie beaufsichtigt zudem alle vom Kanton konzessionierten Anlagen oder Liegeplätze, unabhängig davon, ob sie in Gemeinde- oder Privatbesitz sind.

Art. 4

Gemeinderat

- 1 Dem Gemeinderat obliegt die oberste Aufsicht über Anlagen und Einrichtungen.
- 2 Er bestellt gemäss Art. 30 des Organisationsreglementes eine Boot-Stationierungskommission (im folgenden "BSK") für die Verwaltung und Beaufsichtigung der Anlagen.
- 3 Er erlässt die Gebührenordnung und die für einzelne Anlagen geltenden Verordnungen.

Art. 5

Boot-Stationierungskommission

- 1 Die BSK umfasst 5 - 7 Mitglieder, mindestens:
 - 1 Mitglied des Gemeinderates
 - 1 Vertreter der Bauverwaltung (Liegeplatzverwalter)
 - 2 Vertreter der Ermatinger Bootssportvereine
 - 1 Vertreter der Fischerei

- 2 Die BSK konstituiert sich selbst.
- 3 Weitere Personen können bei Bedarf beratend zugezogen werden.

Art. 6

Unselbständige
Aufgaben

- 1 Die BSK stellt für folgende Geschäfte Antrag an den Gemeinderat:
 - Änderung und Ergänzung des Reglementes und der zugehörigen Verordnungen
 - Erlass und Änderungen der Gebührenordnung
 - Budget für das kommende Jahr
 - Wahl und Abberufung von Aufsichtspersonen
- 2 Der Gemeinderat kann weitere Geschäfte an die BSK delegieren.

Art. 7

Selbständige
Aufgaben

- 1 Folgende Aufgaben erledigt die BSK selbständig:
 - Vermietung, Zuteilung und Kündigung der Trocken- und Wasserliegeplätze
 - Führen der Wartelisten und Belegungspläne
 - Kontrolle über die Einhaltung des Reglementes
 - Wegweisung und Anlegeverbot für Boote, die ihren ständigen Liegeplatz nicht im Geltungsbereich des Reglementes haben
 - Platzreservierungen für Veranstaltungen und Regatten
 - Pflichtenheft für die Aufsichtspersonen
- 1 In dringenden Fällen, ausgenommen Kündigungen, entscheiden der Präsident der BSK oder dessen Stellvertreter zusammen mit dem Liegeplatzverwalter. Die BSK ist bei nächster Gelegenheit zu informieren.
- 2 Die BSK überträgt administrative Aufgaben an die Bauverwaltung.

Art. 8

Bauverwaltung

Die Bauverwaltung erfüllt im Auftrag der BSK die ihr vom Gemeinderat zugewiesenen administrativen Aufgaben, wie die Führung eines Liegeplatzverzeichnisses, der Wartelisten, etc.

Art. 9

Aufsicht

- 1 Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, den Benützern der Anlagen und

Einrichtungen Anweisungen im Rahmen dieses Reglementes und der ergänzenden Verordnungen zu erteilen.

- 2 Die Aufgaben der Aufsichtspersonen sind in einem separaten Pflichtenheft festgelegt.

III. Benützung

Art. 10

Grundsatz Alle Benützer der Anlagen haben den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

Art. 11

- Haftung
- 1 Jede Benützung der Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Versicherung ist Sache der Benützer.
 - 2 Für Personen- und Sachschäden haftet die Einheitsgemeinde Ermatingen nicht.

Art. 12

Sorgfaltspflicht Alle Anlagen und Einrichtungen sind sorgfältig und zweckentsprechend zu behandeln.

Art. 13

- Bootsschlipfe
- 1 Die Benützung der Bootsschlipfe zum Ein- und Auswassern ist in der Regel gebührenfrei.
 - 2 Auf den Bootsschlipfen dürfen keine Boote stationiert werden.

Art. 14

Transportmittel Nach dem Ein- und Auswassern sind die dafür notwendigen Transportmittel sofort zu entfernen.

Art. 15

Fäkalien Fäkalien dürfen nur dort entsorgt werden, wo speziell dafür vorgesehene Einrichtungen vorhanden sind.

Art. 16

- Abfälle
- 1 Feste Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.
 - 2 Altglas muss in Altglascontainer entsorgt werden, auch wenn solche nicht in unmittelbarer Nähe der Anlagen stehen.
 - 3 Für flüssige Abfälle stehen innerhalb der Anlagen keine Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung. Sie sind an den öffentlichen Annahmestellen abzugeben.

Art. 17

Elektro-
anschlüsse An Elektrosteckdosen dürfen nur Kabel und Apparate angeschlossen werden, die in einwandfreiem Zustand sind.

Art. 18

Reinigung Das Waschen von Booten unter Zuhilfenahme von umweltschädigenden Reinigungsmitteln jeder Art ist verboten.

Art. 19

- Gewässer-
schutz
- 1 Das Laufenlassen von Motoren in den Anlagen ist nur für die Ein- und Ausfahrt zulässig.
 - 2 Gewässerverschmutzungen, wie sie beim Austritt von Ölen oder Chemikalien entstehen, sind sofort zu melden.

Art. 20

- Lärm
- 1 Störender Lärm ist in den Anlagen zu unterlassen. Die Nachtruhe ist nach 22 Uhr zu gewährleisten.
 - 2 Laufendes Gut ist so zu belegen, dass es keinen störenden Lärm verursacht.

IV. Liegeplätze

Art. 21

- Liegeplätze
- 1 Die Einheitsgemeinde Ermatingen vermietet Liegeplätze an Einzelpersonen.
 - 2 Bei Anlagen mit besonderen Betriebseinrichtungen wird zusätzlich zur Miete ein Betriebskostenbeitrag erhoben.

Art. 22

- Anmeldung
- Bewerbungen für einen neuen oder einen anderen Liegeplatz sind schriftlich mit entsprechendem Anmeldeförmular bei der Bauverwaltung einzureichen.

Art. 23

- Warteliste
- Steht kein geeigneter Liegeplatz zur Verfügung, wird der Bewerber auf eine Warteliste gesetzt.

Art. 24

- Zuteilung
- 1 Die Kommission teilt auf Grund des angemeldeten Bootstyps und unter Berücksichtigung von Art. 25 und der Konzessionsbestimmungen einen entsprechenden Liegeplatz zu.
 - 2 Voraussetzung ist, dass das Boot im Kanton Thurgau auf den Namen des Antragstellers immatrikuliert ist.
 - 3 Kein Anspruch auf einen Liegeplatz besteht, wenn sich das Boot auf Grund seiner Masse oder seines Gewichtes nicht für die Anlage eignet, wenn falsche Masse angegeben worden sind, oder der Bewerber bereits einen Liegeplatz für dieses Boot im Gültigkeitsbereich der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung hat.
 - 4 Wird ein zugeteilter Liegeplatz nicht innerhalb von einem Jahr belegt, erlischt der Anspruch darauf. Wird er mit einem anderen Boot als ursprünglich vorgesehen belegt, kann die BSK einen anderen, dem Boot entsprechenden, kleineren Platz oder einen solchen mit geringerer Wassertiefe zuteilen.

Art. 25

- Vorrang
- 1 Bei der Vergabe von freien Plätzen gelten innerhalb der Kategorien
 - Bojenfelder/Steganlage Westerfeld

- übrige Wasserliegeplätze
 - Trockenplätze
- die Prioritäten gemäss Abs. 2

2 Vorrang haben:

- Bewerber, die vom bisherigen auf einen anderen Liegeplatz wechseln wollen vor anderen
- danach Bewerber mit ständigem Wohnsitz in Ermatingen vor anderen
- danach Bewerber mit ständigem Wohnsitz im Kanton Thurgäu vor anderen.

3 Anspruch auf eine Zuteilung besteht jedoch nicht und kann auch in keiner Weise daraus abgeleitet werden.

Art. 26

Übertrag

Bei Tod oder schwerer Invalidität des Mieters gilt folgende Regelung:

- 1 Auf entsprechenden Antrag überträgt die BSK den Liegeplatz auf den Ehepartner.
- 2 Einen Übertrag auf einen anderen Lebenspartner kann die BSK vornehmen, sofern dieser mit dem Mieter nachweislich eine langjährige Lebens- und Wohngemeinschaft führte, und ein entsprechender Antrag vorliegt.
- 3 Einen Übertrag auf direkte Nachkommen darf die BSK nur dann vornehmen, wenn das Boot am fraglichen Liegeplatz nachweislich gemeinsam genutzt wurde.

Art. 27

Eignergemeinschaften

- 1 Bei Eignergemeinschaften müssen Bootshalter und Liegeplatzmieter identisch sein.
- 2 Die Mitglieder der Eignergemeinschaft müssen bei deren Gründung bei der Bauverwaltung schriftlich gemeldet werden.
- 3 Der Liegeplatzmieter haftet allein für alle Verbindlichkeiten und Konsequenzen, die sich aus der Anwendung dieses Reglementes ergeben.
- 4 Mitglieder der Eignergemeinschaft haben bei Ausscheiden des bisherigen Liegeplatzmieters keinen Anspruch auf einen Liegeplatz.
- 5 Bei Härtefällen, z. B. bei Tod oder schwerer Invalidität des bisherigen Liegeplatzmieters, kann die BSK den Liegeplatz auf ein anderes Mitglied übertragen, sofern dieses auch als neuer Halter des Bootes registriert ist.

Art. 28

Miet-/Nutzungs-
vertrag Mit der Bezahlung der Liegeplatzgebühr wird die Platzzuteilung gültig.

Art. 29

Kündigung Die Parteien können das Mietverhältnis schriftlich und begründet, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, auf Ende Dezember kündigen.

Art. 30

Mietzinse
etriebskosten

- 1 Die Mietzinse sind in der Gebührenordnung festgelegt.
- 2 Bei Anlagen mit separater Betriebskostenabrechnung werden den Liegeplatzmietern die effektiv anfallenden Kosten zusätzlich verrechnet.

Art. 31

Wegzug Gibt ein Mieter seinen ständigen Wohnsitz in der Einheitsgemeinde Ermatingen auf, so zahlt er pro rata temporis den Mietzins für auswärtige Mieter. Ein Anspruch auf Verlängerung des Mietverhältnisses besteht nur, wenn der Mieter während der letzten fünf Jahre des Mietverhältnisses in Ermatingen gewohnt hat.

Art. 32

Übertragung
des Mietverhält-
nisses Die Übertragung des Mietverhältnisses auf einen Dritten ist untersagt.

Art. 33

Bootswechsel

- 1 Der Liegeplatz darf nur mit dem angemeldeten Boot belegt werden.
- 2 Beim Kauf eines anderen Bootes besteht weder ein Anrecht auf einen anderen Liegeplatz, noch auf Duldung des neuen Bootes am bisherigen Platz.
- 3 Handänderungen sind bei der Bauverwaltung zu melden. Der neue Besitzer hat keinen Anspruch auf den bisherigen Liegeplatz des Bootes.

Art. 34

Meldepflicht

- 1 Wird ein Liegeplatz für eine ganze Saison nicht belegt, ist dies bis zum 31. Mai bei der Liegeplatzverwaltung zu melden und zu begründen.
- 2 Nicht belegte Liegeplätze können mit Gästebooten belegt werden. Für den Mieter entsteht daraus kein Anspruch auf eine Mietzinsreduktion.

Art. 35

Befestigung

- 1 Der Mieter muss sein Boot an dem ihm zugeteilten Liegeplatz so befestigen, dass weder Anlagen und Einrichtungen noch Nachbarschiffe beschädigt werden.
- 2 Das Boot ist nur an den dafür vorgesehenen Befestigungen festzumachen und mit den nötigen Fendern zu versehen.

Art. 36Witterungs-
bedingter
Ausfall

Kann der Liegeplatz witterungsbedingt oder infolge höherer Gewalt nicht belegt werden, hat der Mieter keinen Anspruch auf einen anderen Liegeplatz oder eine Mietzinsreduktion.

Art. 37Entfernung vom
Liegeplatz

- 1 Die Kommission kann ein Boot auswassern bzw. entfernen und einstellen lassen, wenn es
 - unbefugt in der Anlage liegt
 - Nachbarschiffe gefährdet
 - in einem verfallenen Zustand ist
- 2 Die BSK setzt, bevor sie geeignete Massnahmen anordnet, dem Halter eine angemessene Frist, um den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.
- 3 Die Kosten für die durchgeführten Massnahmen trägt der Halter des Bootes.

Art. 38

Winterplätze

- 1 Die BSK kann, soweit aus ästhetischen Gründen möglich, und soweit Platz vorhanden ist, die Lagerung von Booten während des Winters auf gemeindeeigenen Grundstücken gestatten.
- 2 Ein Anspruch auf einen Winterlagerplatz besteht nicht.

V. Gästeplätze

Art. 39

Grundsatz Gästeplätze sind kein Ersatz für einen festen Liegeplatz.

Art. 40

Anmeldung/
Gebühren Für Boote, die einen Gästeplatz belegen, ist eine Gebühr zu entrichten. Hinweise dazu finden sich in den gebührenpflichtigen Anlagen.

VI. Gewerbliche Nutzung

Art. 41

- Grundsatz
- 1 Der Gemeinderat kann Teile von öffentlich zugänglichen Anlagen an Gewerbebetriebe vermieten.
 - 2 Die Parteien regeln die Besonderheiten der gewerblichen Nutzung vertraglich.

VII. Haftung, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 42

- Haftung
- 1 Wer Anlagen und Einrichtungen benützt, haftet für von ihm verursachten Schaden.
 - 2 Allfällige Schäden sind vom Verursacher unverzüglich zu melden.

Art. 43

- Ausschluss/
Kündigung
- 1 Die BSK kann die Kündigung oder den Entzug des Liegeplatzes nach vorheriger Verwarnung anordnen, wenn ein Liegeplatzmieter
 - dem Reglement, der zugehörigen Gebührenordnung oder den einzelnen Verordnungen zuwiderhandelt
 - sein Boot oder seinen Liegeplatz nicht mehr selbst benützt
 - sein Boot lediglich in der Anlage liegen lässt, aber nicht mehr bewegt

- 2 Bei einem Entzug des Liegeplatzes verfallen bereits bezahlte Liegeplatzgebühren zugunsten der Gemeinde.
- 3 Gäste, die den Bestimmungen dieses Reglementes, der zugehörigen Gebührenordnung oder den einzelnen Verordnungen zuwiderhandeln, kann die BSK wegweisen bzw. mit einem Anlagenverbot belegen.

Art. 44
 Rekurs Gegen Verfügungen der Kommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Art. 45

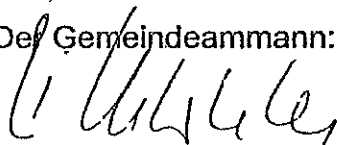
Inkrafttreten 1 Die bisherige Verordnung über die ständigen Bootsliegplätze in Ermatingen wird aufgehoben und durch dieses Reglement ersetzt.

 2 Die bestehenden Mietverhältnisse werden bei Inkrafttreten dieses neuen Reglementes übernommen.

 3 Dieses Reglement tritt mit dem Datum der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 30. November 1998

Der Gemeindeammann:



Die Gemeinderatsschreiberin:



Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt:

Vom Departement für
 Bau und Umwelt des
 Kantons Thurgau.

genehmigt am:
 26.01.1999

.....



Gebührenordnung für die Bootsliegeplätze in der Gemeinde Ermatingen

1. Gestützt auf das Reglement über die Bootsstationierung vom 30. November 1998 und vorbehältlich allfälliger Rechtsgrundlagen erlässt der Gemeinderat Ermatingen folgende Verordnung über die Gebühren für Bootsliegeplätze:

2. Sommersaison

	Einheimische	Auswärtige
2.1 Bojenplätze		
In den beiden seeseitigen Reihen	Fr. 250.00	Fr. 460.00
Übrige Bojenplätze	Fr. 210.00	Fr. 420.00
2.2 Plätze an Schwimm- oder Hubstegen für kleine Boote	Fr. 150.00	Fr. 280.00
2.3 Gemeindeeigene Uferplätze	Fr. 60.00	Fr. 120.00
2.4 Trockenplätze für Einrumpfboote	Fr. 80.00	Fr. 140.00
2.5 Trockenplätze für Mehrumpfboote	Fr. 110.00	Fr. 200.00
2.6 Uferplätze vor privatem Seeanstoss	Fr. 30.00	Fr. 30.00

3. Wintersaison

3.1 Winterbenützung von Liegeplätzen	Fr. 60.00	Fr. 120.00
3.2 Winterlager für Gondeln, Beiboote und kleinere Segelboote auf Arealen der Gemeinde	Fr. 60.00	Fr. 120.00

4. Gästeplätze (Übernachtungsgebühr)

4.1 An der Stedi	Fr. 10.00/Nacht
------------------	-----------------

Ermatingen, 07.12.1998/13.08.2001/20.07. + 26.10.2009 Gemeinderat Ermatingen

Sommersaison Bojenfelder: 01. April bis 31. Oktober

Sommersaison übrige Anlagen: 1. März bis 30. November

Wintersaison übrige Anlagen 1. Dezember bis 28. Februar